

Reichs und sogar in vielen Städten des Auslandes galt. Ueberall fand der wandernde Geselle oder der reisende Meister Schutz und Aufnahme bei der verwandten Zunft, und fühlte sich sofort heimisch in ihren Sitten und Gewohnheiten. Wie die Geistlichkeit als eine große geschlossene Corporation dastand, wie die gesammte Ritterschaft gleichsam eine große Innung bildete, und die Kaufleute „des heiligen römischen Reichs von Alemanien“ sich als eine Gesamtgilde betrachteten, so sahen sich auch die Deutschen Handwerker als Mitglieder Einer großen Genossenschaft an, welche sämmtliche Brüdervereine der einzelnen Gewerbe umfaßte.

Ursprünglich und lange Zeit hindurch umschloß die Zunft Meister wie Gesellen und Lehrlinge; auch die Gesellen erschienen bei der Morgensprache, und bei dem Quartalsgebot wurden in der Regel auch die Lehrlinge hereingerufen. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt die Bildung von Gesellenverbänden, treten besondere Gesellenzünfte auf, erwächst, trotz des Widerstandes der Zunftmeister und Magistrate, eine Gesellenverbindung in der allgemeinen Verbindung des Handwerks. Im 15. Jahrhundert ist die Gesellschenschaft bereits eine gleichberechtigte Genossenschaft, wetteifern die Gesellenverbände des gleichnamigen Handwerks an Umfang und Macht mit den Meisterzünften, beginnen sie auf dieselben zu drücken und mit ihnen erfolgreich zu kämpfen. Nach Art der Meisterzünfte bilden sie eine kirchliche Brüderschaft und zugleich eine weltliche Genossenschaft, betonen sie in ihren Statuten ein religiöses ehrbares Verhalten und gegenseitige Unterstützung und Hilfe, namentlich in Betreff der kranken und armen Mitglieder. Als bald ziehen sie die Lehrlinge an sich, und nöthigen den losgesprochenen Lehrling, sich auch noch von ihnen zum Gesellen machen zu lassen; sie halten ihr regelmäßiges „Gebot“ und führen wie die Meisterverbände den Zunftzwang ein, schreiben allgemeine Beiträge aus, gewähren aus der gemeinsamen Kasse Darlehen, errichten eigene Herbergen und Spitäler, und üben unter sich die Polizei, Justiz und Strafexecution selber. Beim Gericht hatte der Altgeselle den Vorsitz; er hielt den Gesellenstab in der Hand und erfragte das Recht; um ihn her standen im Kreise die Genossen, brachten die Klagen vor, fanden das